



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

13

öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/1044

Sitzungsdatum: 13.12.18

Beschluss-Nr.: 655/36/18

Beschlussdatum: 13.12.18

Gegenstand: Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung mit der Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	15.11.18	13	-	-	-	verwiesen lt. Beratungsfolge
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss						
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss	21.11.18	6	-	1	-	
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	29.11.18	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	13.12.18	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 23.10.18

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung stimmt dem Abschluss der in der Anlage enthaltenen Zuwendungsvereinbarung zwischen der Stadt Neubrandenburg und der Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH zu.
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg wird beauftragt und ermächtigt, alle Rechtshandlungen zur Umsetzung dieses Beschlusses vorzunehmen, insbesondere auch den in Ziff. 1 genannten Vertrag zu schließen. Redaktionelle sowie handels-, schuld-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH, im folgenden VZN, wird ab dem Jahr 2019 bis auf weiteres seitens der Stadt Neubrandenburg jährlich ein Abschreibungszuschuss i. H. v. 150.000,00 EUR gewährt. Dieser ist erst ab dem Jahr 2021 liquiditätswirksam. In den Jahren 2019 und 2020 wird hierfür jährlich eine Rückstellung i. H. v. 150.000,00 EUR im städtischen Haushalt gebildet. Ab 2021 erfolgen die Zahlungen dann im Haushaltsjahr direkt an die VZN. Die gebildete Rückstellung wird ab 2021 sukzessive entsprechend der Höhe des Abschreibungszuschusses aufgelöst und an die VZN ausgezahlt. Das heißt, die VZN erhält in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlich zum jährlichen Abschreibungszuschuss i. H. v. 150.000,00 EUR einen Betrag i. H. v. je 150.000,00 EUR aus der Auflösung der Rückstellung.

Die jährliche erfolgswirksame Buchung des Zuwendungsbetrages erfolgt auf der Buchungsstelle 5.7.3.04.541 103. Für die Jahre 2019 und 2020 wird ein Rückstellungskonto gebildet, von diesem erfolgen die Verbrauchsbuchungen in den Jahren 2021 und 2022.

Begründung:

Die VZN ist Eigentümerin des Komplexes „Jahnsportforum“ (JSF) und betreibt diesen seit 1998 im Auftrag der Stadt für die öffentlichen Belange des Spitzen-, Schul- und Breitensports. Es ist ein Nutzungsanteil von maximal 30 % für die kulturelle Nutzung des Objektes eingeräumt, den die VZN eigenständig bei der Vermarktung des JSF als Veranstaltungsstätte nutzt. Der ursprüngliche JSF-Komplex besteht aus Innenraum mit Tribüne, Laufschlauch, Krafträumen, Sauna, Büro Olympiastützpunkt etc. Mittlerweile bestehen weitere Anbauten (Halle II, Werferkabinett), die gesondert finanziert wurden.

Die Finanzierung des ursprünglichen JSF-Komplexes erfolgte aus Fördermitteln und einem durch die Stadt besicherten Darlehen. Für das Darlehen gewährte die Stadt seit 1998 eine sog. Kapitaldiensthilfe. Diese dient der VZN zur Finanzierung des laufenden Kapitaldienstes und kompensiert als sonstiger Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) der VZN den diesbezüglichen anteiligen Aufwand für Zinsen und Abschreibungen. Dadurch ist dieser Aufwand innerhalb der GuV ergebnisneutral.

Das Darlehen für die Finanzierung des ursprünglichen JSF-Komplexes läuft 2018 aus. Damit wird ab 2019 keine städtische Kapitaldiensthilfe mehr für diesen Teil des Komplexes gewährt. Andererseits verursacht der Komplex weiterhin Aufwand in Form von nicht mehr durch sonstige Erträge gedeckten Abschreibungen. Im Ergebnis besteht die Gefahr der Entstehung einer bilanziellen Überschuldung der VZN, zumal die VZN mit rd. 6 % der Bilanzsumme über ein relativ geringes Eigenkapital verfügt. Gleichzeitig

verursacht der JSF-Komplex Instandsetzungsaufwendungen und es besteht laufender Bedarf für Ersatzinvestitionen in Gebäude und technische Ausstattung. Die bisher erforderlichen Ersatzinvestitionen (Technik) sind bislang durch die Stadt über gesonderte Investitionszuschüsse an die VZN finanziert worden.

Ausgehend von der aktuellen Situation verfolgt die Vereinbarung den Zweck, durch die Einordnung (ab 2019) und Ausreichung (ab 2021) eines jährlichen Instandsetzungszuschusses anstelle der bisherigen Kapitaldiensthilfe

- dem bestehenden Instandsetzungs-/Ersatzinvestitionsbedarf zu entsprechen,
- eine bilanzielle Überschuldung der VZN zu vermeiden
- und dennoch den Belangen der Haushaltskonsolidierung Rechnung zu tragen.

Die Gewährung des Zuschusses fällt unter die EU-Verordnung Nr. 2017/10842 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung [AGVO]) und ist infolge dessen mit dem europäischen Binnenmarkt vereinbar. Eine entsprechende Prüfung auf Anwendung der AGVO für die Zuwendungen an die Gesellschaft ist erfolgt.

Anlage:

Entwurf der Zuwendungsvereinbarung mit der VZN

Zuwendungsvereinbarung

zwischen der Stadt Neubrandenburg, vertreten durch ..., im Weiteren Stadt genannt

und der Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH, vertreten durch ..., im Weiteren VZN genannt.

Präambel

Die VZN ist Eigentümerin des Komplexes „Jahnsportforum“ (JSF) und betreibt diesen seit 1998 im Auftrag der Stadt für die öffentlichen Belange des Spitzen-, Schul- und Breitensports. Es ist ein Nutzungsanteil von maximal 30 % für die kulturelle Nutzung des Objektes eingeräumt, den die VZN eigenständig bei der Vermarktung des JSF als Veranstaltungsstätte nutzt. Der ursprüngliche JSF-Komplex besteht aus Innenraum mit Tribüne, Laufschlauch, Krafträumen, Sauna, Büro Olympiastützpunkt etc. Mittlerweile bestehen weitere Anbauten (Halle II, Werferkabinett), die gesondert finanziert wurden.

Die Finanzierung des ursprünglichen JSF-Komplexes erfolgte aus Fördermitteln und einem durch die Stadt besicherten Darlehen. Für das Darlehen gewährte die Stadt seit 1998 eine sog. Kapitaldiensthilfe. Diese dient der VZN zur Finanzierung des laufenden Kapitaldienstes und kompensiert als sonstiger Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) der VZN den diesbezüglichen anteiligen Aufwand für Zinsen und Abschreibungen. Dadurch ist dieser Aufwand innerhalb der GuV ergebnisneutral.

Das Darlehen für die Finanzierung des ursprünglichen JSF-Komplexes läuft 2018 aus. Damit wird ab 2019 keine städtische Kapitaldiensthilfe mehr für diesen Teil des Komplexes gewährt. Andererseits verursacht der Komplex weiterhin Aufwand in Form von nicht mehr durch sonstige Erträge gedeckten Abschreibungen. Im Ergebnis besteht die Gefahr der Entstehung einer bilanziellen Überschuldung der VZN, zumal die VZN mit rd. 8 % der Bilanzsumme (2017) über ein relativ geringes Eigenkapital verfügt. Gleichzeitig verursacht der JSF-Komplex Instandsetzungsaufwendungen und es besteht laufender Bedarf für Ersatzinvestitionen in Gebäude und technische Ausstattung. Die bisher erforderlichen Ersatzinvestitionen (Technik) sind bislang durch die Stadt über gesonderte Investitionszuschüsse an die VZN finanziert worden.

Ausgehend von der aktuellen Situation verfolgt die Vereinbarung den Zweck, durch die Einordnung (ab 2019) und Ausreichung (ab 2021) eines jährlichen Zuschusses anstelle der bisherigen Kapitaldiensthilfe

- dem bestehenden Instandsetzungs-/Ersatzinvestitionsbedarf zu entsprechen;
- eine bilanzielle Überschuldung der VZN zu vermeiden;
und dennoch den Belangen der Haushaltskonsolidierung Rechnung zu tragen.

Zur Erfüllung des vorstehenden Zwecks wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Gegenstand ist die Einordnung und Ausreichung eines regelmäßigen Abschreibungszuschusses für bzw. an die VZN.
- (2) Ziel der Zuwendung ist es, die VZN mittelfristig in die Lage zu versetzen, ihren Investitionsbedarf vorrangig bezüglich des JSF selbstständig zu decken. Zu diesem Zwecke soll ein Teil des Abschreibungsaufwandes durch einen ertragswirksamen Zuschuss kompensiert werden.

§ 2

Höhe, Einordnung und Auszahlung der Zuwendung

- (1) Der Zuschuss beläuft sich auf jährlich 150.000,00 EUR und ist mit rd. 60 % der Höhe der ab 2019 entfallenden Kapitaldiensthilfe bemessen.
- (2) Die Zuwendung wird durch die Stadt ab 2019 regelmäßig in den jährlichen Haushalt eingeordnet.
- (3) Die Gewährung der Zuwendung steht unter Haushalts- und Genehmigungsvorbehalt, das heißt dem Vorbehalt der Einordnung in den jeweiligen Haushalt und dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde der Stadt.
- (4) Für die Jahre 2019 und 2020 bildet die Stadt eine Rückstellung aufgrund des Anspruchs der VZN auf Ausreichung der Zuwendung. Die VZN ist berechtigt, eine entsprechende Forderung zu bilanzieren.
- (5) Die Zuwendung wird ab 2021 an die VZN jährlich ausgezahlt. Die Auszahlung der rückgestellten Beträge für die Jahre 2019/2020 erfolgt in den Jahren 2021/2022.

§ 3

Verpflichtungen der Parteien

- (1) Die VZN verpflichtet sich
 - die Zuwendung zweckentsprechend einzusetzen;
 - jährlich, im Rahmen der Übermittlung der Unterlagen zur Jahresabschlussprüfung (gem. § 13 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag) eine Verwendung der Zuwendung nachzuweisen (Vorlage eines Verwendungsnachweises);
 - sofern der vorgenannte Verwendungsnachweis nicht erbracht wurde und auch nach mehrfacher Aufforderung nicht nachgereicht wird, den Zuwendungsbetrag zurückzuzahlen, dessen Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, sich um die Einordnung der Zuwendung im jährlichen Haushalt und um Genehmigung des Haushalts inklusive der eingeordneten Zuwendung zu bemühen.

§ 4

Laufzeit, Kündigung und sonstige Bestimmun-

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst für den Planungszeitraum 2019 – 2022 (mittelfristige Finanzplanung) geschlossen.
- (2) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung ist unbenommen. Es tritt insbesondere dann ein, wenn sich die in der Präambel beschriebenen Rahmenbedingungen grundlegend ändern und/oder wenn handelsrechtliche und steuerliche Bedingungen eine sinnvolle Durchführung der Vereinbarung zum Erreichen des beschriebenen Zwecks erschweren oder unmöglich machen und/oder wenn Haushalts- und haushaltsgenehmigungsrechtliche Aspekte die Einordnung und Auszahlung der Zuwendung erschweren oder unmöglich machen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung seitens der Stadt besteht ebenso, wenn die VZN die Verpflichtungen nach § 3 verletzt und/oder ihnen trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachkommt.
- (4) Weitere Abreden außerhalb dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

Neubrandenburg,

Neubrandenburg,

...

...

Stadt Neubrandenburg
(Stadt)Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH
(VZN)